

# Studienbeiträge

Aufkommen und Verwendung  
in den Haushaltsjahren 2010 und 2011

Zentrale Maßnahmen



Vorwort .....	3
<b>Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge – 2010 .....</b>	<b>5</b>
Rahmenbedingungen .....	5
Aufkommen aus Studienbeiträgen und ihre Verteilung – 2010.....	6
Verwendung der Studienbeiträge – 2010.....	7
I. Zentrale Maßnahmen.....	7
II. Dezentrale Maßnahmen.....	12
<b>Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge – 2011 .....</b>	<b>13</b>
I. Mittel für Dezentrale Maßnahmen.....	13
II. Mittel für Zentrale Maßnahmen.....	14
<b>Häufig gestellte Fragen .....</b>	<b>17</b>
<b>Auszug aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz .....</b>	<b>21</b>
Anhang .....	30



## Vorwort

Im Juni 2010 hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur dem Landtag einen Evaluationsbericht zum Thema Studienbeiträge vorgelegt. Die Einführung der Studienbeiträge in Niedersachsen – so das Ergebnis des Berichts – ist insbesondere aufgrund klarer und nachvollziehbarer Regelungen erfolgreich und ohne langwierige Gerichtsverfahren gelungen.

Das Fazit des Berichts lautet: »Schon im relativ kurzen Zeitraum ihrer Einführung haben die Studienbeiträge zu einer spürbaren Verbesserung der individuellen Studienbedingungen geführt. Insbesondere konnte das Betreuungsverhältnis von Lehrenden zu Studierenden nachhaltig verbessert werden. So wurden 2009 rund 56 Prozent der Einnahmen aus Studienbeiträgen (53,2 Millionen Euro) für zusätzliches Personal ausgegeben. Zudem wurden die Studierenden durch die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, eine bessere Geräteausstattung, die Verlängerung der Bibliothekenöffnungszeiten und bauliche Maßnahmen unterstützt.«<sup>1</sup>

Auch die Studienbeiträge der Universität Osnabrück werden inzwischen zu knapp 56 %<sup>2</sup> in Personalmaßnahmen im Wissenschaftlichen Dienst investiert, so dass dadurch eine solide Basis für eine angemessene Betreuungssituation und die fachliche Breite in der Lehre geschaffen worden ist.

Mit der 5. Broschüre zum Thema »Studienbeiträge« informiert die Hochschulleitung die Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück und die interessierte Öffentlichkeit – vor allem aber die Studierenden – nun über die zentrale Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2010. Die Broschüre gibt daneben Auskunft über das (voraussichtliche) Aufkommen, die Verteilung und die geplante zentrale Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2011.

Die Fachbereiche der Universität Osnabrück haben im Rahmen ihrer 2010 erstmalig publizierten Jahresberichte einen Bericht – zunächst über Aufkommen und Verwendung der ihnen im Haushaltsjahr 2008 zur Verfügung gestellten Studienbeiträge – abgeben. Die Jahresberichte 2009–2010 sind in Arbeit, und es ist geplant, in einer Broschüre über die aus Studienbeiträgen finanzierten dezentralen Maßnahmen der Fachbereiche zu informieren.

*Prof. Dr.-Ing. Claus R. Rollinger*  
Präsident der Universität Osnabrück  
März 2011

---

<sup>1</sup> So die Staatskanzlei in ihrer Pressemitteilung 119/10 vom 13.7.2010.

<sup>2</sup> Die den Fachbereichen zur Verfügung gestellten Studienbeiträge zu 66 %, vgl. Seite 13



# Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge – 2010

## Rahmenbedingungen

Im Haushaltsjahr 2010 erfolgte die Verteilung von Studienbeiträgen in bewährter Weise auf vier Säulen:

1. Den Fachbereichen wurden formelgestützt Mittel zur Verfügung gestellt, um unmittelbar vor Ort Verbesserungen in Studium und Lehre herbeizuführen. Vorgehalten wurden zudem Mittel zur (lehr-)anteiligen Finanzierung kapazitätsneutraler Professuren sowie zur Finanzierung zentraler Maßnahmen zur Beseitigung defizitärer Ausstattungen der Fächer im Bereich der Lehre.
2. Es standen Mittel zur Verfügung, die in erster Linie der Verbesserung der Infrastruktur für Studium und Lehre dienten. Diese Maßnahmen wurden unmittelbar vom Präsidium beschlossen. Sie unterliegen der Prüfung durch eine/n vom Senatsausschuss für Finanzen und Hochschulentwicklung (AFH) bestellte/n Prüferin/Prüfer. Der Prüfbericht wird voraussichtlich im August 2011 abschließend im AFH beraten. Die 2009 vom Präsidium beschlossenen Maßnahmen sind von Prof. Dr. Peter Grundke<sup>3</sup> – und dies sei zur vorjährigen Broschüre ergänzt – nicht beanstandet worden; der AFH hat den Prüfbericht im August 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Es wurden Mittel bereitgestellt für besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre, die auch Projektcharakter haben konnten. Die Vergabe dieser Mittel unterlag wie in den Jahren zuvor einem Antrags- und Beschlussverfahren unter der Verantwortung der Zentralen Studienkommission (ZSK).
4. Der Universitätsbibliothek wurden Mittel zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung zugewiesen.

---

<sup>3</sup> Professur für Finance, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

## Aufkommen aus Studienbeiträgen und ihre Verteilung – 2010

Der AFH hat im Dezember 2009 und der Hochschulrat Anfang Februar 2010 im Rahmen der Finanzplanung über die monetäre Aufteilung der Studienbeiträge beraten. Das Präsidium hat den Empfehlungen dieser Gremien folgend im Februar 2010 beschlossen, die für das Haushaltsjahr 2010 erwarteten 7,2 Mio. Euro Einnahmen aus Studienbeiträgen wie folgt zu verteilen:

### Im Rahmen **Zentraler Maßnahmen**

- wurden 2,65 Mio. Euro für infrastrukturelle bzw. fachbereichsübergreifende Aufgaben vorgehalten
- 0,1 Mio. Euro standen der ZSK zur Finanzierung besonderer fachbereichsübergreifender Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre zur Verfügung und
- der Universitätsbibliothek wurden 0,75 Mio. Euro zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung zur Verfügung gestellt.

### Für **Dezentrale Maßnahmen**

- wurden auf die Fachbereiche Einnahmen aus Studienbeiträgen in Höhe von 3,35 Mio. Euro formelgebunden verteilt; vorgehalten wurden zudem 0,35 Mio. Euro zur (lehr-)anteiligen Finanzierung kapazitätsneutraler Professuren sowie zur Finanzierung zentraler Maßnahmen zur Beseitigung defizitärer Ausstattungen der Fächer im Bereich der Lehre.

Erstmals wurden einem Präsidiumsbeschluss folgend<sup>4</sup> Restmittel aus dem Vorjahr lediglich in Höhe von 15 % der Zuweisung des Jahres 2009 übertragen, so dass

- den Fachbereichen 2010 bei zu übertragenden Restmitteln in Höhe von 155.000 Euro insgesamt ein Volumen in Höhe von 3,505 Mio. Euro zur Verfügung stand
- für infrastrukturelle bzw. fachbereichsübergreifende Aufgaben<sup>5</sup> 2,96 Mio. Euro und
- zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung der Universitätsbibliothek 0,883 Mio. Euro bereit standen.

---

<sup>4</sup> Beschluss vom 12.2.2009

<sup>5</sup> Restmittel aus der Säule Infrastruktur in Höhe von 254.526,- Euro zzgl. der entsprechend zu verzeichnenden Restmittel aus der Säule »besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben – ZSK« (15.000 Euro); und der entsprechenden Restmittel 2009 aus dem Programm zur Finanzierung kapazitätsneutraler Professuren/zur Beseitigung defizitärer Ausstattungen der Fächer (37.500 Euro)

## Verwendung der Studienbeiträge<sup>6</sup> – 2010

### I. Zentrale Maßnahmen

#### Verbesserung der Infrastruktur und fachbereichsübergreifende Aufgaben

Für das Haushaltsjahr 2010 wurden *2,96 Mio. Euro* zur Verbesserung der Infrastruktur und für fachbereichsübergreifende Aufgaben veranschlagt. Davon sind *2,3 Mio. Euro*<sup>7</sup> abgeflossen<sup>8</sup>.

- *510.000 Euro* sind verausgabt worden, um Möglichkeiten der Studierenden zur Weiterqualifizierung und zur Gewinnung von Schlüsselkompetenzen auszubauen und sicherzustellen:
  - Unter Einsatz von *335.000 Euro* konnte Studierenden auch 2010 ein nachhaltiges Fremdsprachenangebot in der englischen und in den romanischen Sprachen und eine qualifizierte Betreuung durch Lehrbereichsleiterinnen und -leiter sowie abermals ein Sprachentandem im Sprachenzentrum angeboten werden. Beim Tandem-Service können Studierende eine oder mehrere Zielsprachen zusammen mit anderen Studierenden, die genau diese Sprachen als Muttersprache haben<sup>9</sup> verbessern. Fortgesetzt wurde die Schreibberatung (Deutsch/Englisch), die darauf abzielt, Studierenden wissenschaftliche Diskurskompetenz zu vermitteln.
  - Realisiert wurde abermals für den Standort Osnabrück die Projektorganisation »Balu & Du«<sup>10</sup> (*26.000 Euro*). Im Rahmen dieses Projektes können Studierende durch ehrenamtliche Betreuung von Grundschülerinnen und Grundschülern u. a. soziale Kompetenzen gewinnen.
  - Für die Durchführung des Projektes »Interkulturelles Mentoring« sind *30.000 Euro* aufgewendet worden. Durch diese Form des Mentorings soll, auf der einen Seite im Rahmen der Internationalisierungsstrategie die Betreuung ausländi-

---

<sup>6</sup> Die nachfolgenden Angaben sind insoweit vorläufig, als im Rahmen des Jahresabschlusses noch Korrekturen erfolgen können.

<sup>7</sup> Jeweils runde Beträge

<sup>8</sup> Die Diskrepanz zwischen Planung und Mittelabfluss resultiert in wesentlichen Teilen daraus, dass sich insbesondere die Umsetzung der Ausstattung von Lehrveranstaltungsräumen in das Jahr 2011 verschoben hat

<sup>9</sup> [www.uni-osnabrueck.de/13136.html](http://www.uni-osnabrueck.de/13136.html)

<sup>10</sup> [www.balu-und-du.de/index.php?id=osnabrueck](http://www.balu-und-du.de/index.php?id=osnabrueck)

scher Studierender deutlich verbessert und auf der anderen Seite inländischen Studierenden aller Fachbereiche ermöglicht werden, durch Betreuung in »Studierenden-Tandems« den Erwerb von Schlüsselqualifikationen nachzuweisen.

- Finanziert wurde zur Förderung von Austauschbeziehungen 2010 erstmals mit *20.000 Euro* ein Summer School Programm. Dabei konnten sich Studierende der Universität Osnabrück durch die Mitbetreuung von ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf einen Auslandsaufenthalt vorbereiten.
- Ergänzend zur Sicherstellung des fachbezogenen Lehrangebots der Koordinierungsstelle für den Professionalisierungsbereich (Verwendung von *73.000 Euro*) wurde auch 2010 das Modell »4 Schritte+«<sup>11</sup> unter Einsatz von *20.000 Euro* umgesetzt.
- Erste personelle Maßnahmen zur Implementierung eines Tutorenprogramms sind finanziert worden (*6.000 Euro*)<sup>12</sup>.

- *590.000 Euro* dienen der Finanzierung des »Zentrums für Informationsmanagement und virtuelle Lehre (virtUOS)« vor allem im Bereich des Informationsmanagements/Campusmanagements aber auch im Bereich von eLearning-Projekten. Mit *94.000 Euro* wurde zudem das in virtUOS verankerte Projekt zur Weiterentwicklung der Prüfungsverwaltung gefördert. Ziel dieses Projektes ist es, für die Studierenden eine stabile Prüfungsadministration zu schaffen. Zugleich soll die Situation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Prüfungsämtern durch Optimierung der organisatorischen Abläufe nachhaltig verbessert werden.

Für die WLAN-Ausstattung und Betreuung durch das Rechenzentrum sind zusätzlich *68.000 Euro* verausgabt worden.

- Um Studierenden am Info-Point und durch die Telefonhotline des »StudiOS« (Studierenden Information Osnabrück) wie in den Vorjahren optimale Serviceleistungen zu bieten, wurden gut *100.000 Euro* verausgabt. Die Verlängerung der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek hat zentral *80.000 Euro* gekostet. Für Exkursions- und Mobilitätszuschüsse wurden insgesamt *244.000 Euro* verausgabt. Unter Einsatz von knapp *45.000 Euro* konnte das Service- und Beratungsangebot des Gleichstellungsbüros für studierende Eltern ebenso sichergestellt werden wie die individuelle Beratung für Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rund um den Berufseinstieg.

---

<sup>11</sup> [www.uni-osnabrueck.de/11574.html](http://www.uni-osnabrueck.de/11574.html)

<sup>12</sup> Siehe im Übrigen nachfolgend unter Fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre

- *164.000 Euro* dienen der Unterstützung des Zentrums für Lehrerbildung. Neben den administrativen Aufgaben der Servicestelle Prüfungsadministration (SPrüf) konnte die Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen vorangetrieben sowie die verbesserte Organisation der Praktika abermals sichergestellt werden.
- Gut *26.000 Euro* wurden genutzt, um neben der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung ein zweites Mal eine hochschulweite Absolventenstudie<sup>13</sup> durchzuführen. Deren Ergebnisse sind insbesondere bei Studiengangspannungen und im Kontext der Re-Akkreditierung von Studiengängen von Nutzen.
- Insgesamt knapp *220.000 Euro* wurden verausgabt
  - zur Verbesserung vor allem der medientechnischen Ausstattung von Lehrveranstaltungsräumen<sup>14</sup>
  - zur Schaffung eines Familienzimmers und zur Ausstattung des Publikumbereichs in der Universitätsbibliothek sowie
  - für die Transponder-(Grund-)Ausstattung von Studierenden, um ein einheitliches Zugangssystem zu universitären Räumlichkeiten zu bieten.
- *24.000 Euro* dienen der ergänzenden Ausstattung einzelner Professuren; *135.000 Euro* der Finanzierung der durch die Erhebung von Studienbeiträgen erforderlichen personellen Unterstützung in den wissenschaftsunterstützenden Einrichtungen.

### **Fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre**

2010 sind hierfür Finanzmittel in Höhe von *0,1 Mio. Euro* zur Verfügung gestellt worden. Mit rd. *66.000 Euro* sind die Mittel weitaus besser als in den Vorjahren abgeflossen.

Das in der Verantwortung der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich liegende Tutorenprogramm wurde mit rd. *14.700 Euro* gefördert. Es zielt darauf ab, die an Lernprozessen von Studierenden aktiv beteiligten Tutorinnen und Tutoren qualifiziert vorzubereiten, zu schulen und zu begleiten. Das sich an Studierende aller Fachgebiete richtende Seminar »Filmproduktion« konnte durch Mittelbereitstellung in Höhe von *5.700 Euro* (Lehraufträge und Betreuung) durchgeführt werden. Es dient der Vermittlung und Erprobung auch technischer Kompetenzen im Bereich journalistischen

---

<sup>13</sup> Näheres dazu unter [www.absolvent.uni-osnabrueck.de/](http://www.absolvent.uni-osnabrueck.de/)

<sup>14</sup> Ohne Kosten für Instandsetzung und Renovierung, die nicht aus Studienbeiträgen finanziert wurden

Arbeitens. Unterstützt wurde auch in diesem Jahr das vom Unifunk veranstaltete Seminar »Einführung in den Radiojournalismus«, in dem Medienkompetenz durch Medienpraxis erworben werden konnte (5.300 Euro).

Mit 3.000 Euro wurde zum zweiten Mal die Teilnahme an der »Osnabrücker Methodenschule« gefördert. In der Methodenschule werden Abschlusskandidatinnen und -kandidaten<sup>15</sup> in verschiedenen kombinierbaren Workshops unterschiedliche interdisziplinäre Forschungsmethoden und -kompetenzen umsetzungsorientiert vermittelt. Dies geschieht in Ergänzung der im Fachstudium erfolgten Vorbereitung auf eine wissenschaftliche und forschende Berufspraxis.

Auf Dauer soll eine Best Practice Lösung greifen, die eine systematische Einführung von eAssessments und ePrüfungen sicherstellt. Von den über einen zweijährigen Zeitraum jährlich veranschlagten 13.000 Euro zur Realisierung dieser Maßnahme sind 2010 2.200 Euro abgeflossen.

Mit 3.250 Euro wurden auch in diesem Jahr Personalmaßnahmen im Rahmen der Babysprechstunde anteilig finanziert.

Bezuschusst wurden mit 7.800 Euro zusätzliche Lehraufträge zur Sprecherziehung für lehramtsorientierte Studierende. Zum Erwerb des Maschinenscheins (Holz) wurden Kurse – ebenfalls für lehramtsorientierte Studierende – in Höhe von 8.000 Euro finanziert. Der Erwerb dieses Scheins ist sowohl für Studierende in den mit Holz arbeitenden Unterrichtsfächern Sachunterricht und Kunst als auch generell für angehende Lehrkräfte vor allem in Grund- und Hauptschulen sinnvoll. Letztere werden vielfach fachfremd und fachübergreifend eingesetzt, und benötigen dann die erforderliche Legitimation u. a. im Umgang mit Abricht-, Dickenhobel- Säge und Fräsmaschinen. Für die Erweiterung des Lehrangebots im Schulpraktischen Gitarrenspiel (Liedbegleitung) für Nicht-Musiker wurden 1.850 Euro bereitgestellt.

Personelle Maßnahmen zur Administration der Prüfungsverwaltung und -organisation in den lehramtsbezogenen Mehr-Fächer-Studiengängen (Anrechnungsstelle »Mehr-Fächer-Studiengänge«) wurden in Höhe von 8.400 Euro finanziert.

Die zunächst auf zwei Jahre befristete Einrichtung einer Sozialberatung für Studierende in der Psychosozialen Beratungsstelle<sup>16</sup> konnte im Oktober 2010 durch anteilige Bereitstellung von Personalmitteln (3.500 Euro) realisiert werden. Unterstützt wurden zudem Maßnahmen, die auf Dauer zu einem stimmigen Konzept einer behindertengerechten Hochschule führen sollen (2.000 Euro).

---

<sup>15</sup> In Masterstudiengängen

<sup>16</sup> Einrichtung des Studentenwerks

## Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung

Von den im Haushaltsjahr 2010 der Universitätsbibliothek zur Verfügung stehenden Mitteln aus Studienbeiträgen in Höhe von *0,883 Mio. Euro* wurden ca. 30 % der Lehrnachfrage entsprechend auf die Fächer der Universität verteilt. Sie wurden u. a. für den komplementären Bestandsaufbau von Lehrbüchern, studienrelevanter oder intensiv genutzter Literatur und elektronischer Ressourcen genutzt. Zudem wurden in den Vorjahren eingegangene Bindungen aus Zeitschriftenabonnements, Fortsetzungsbestellungen und vor allem Datenbanklizenzen weitergeführt, die der Literatur- und Informationsversorgung für Studium und Lehre dienen. Die Finanzierung dieser Bindungen soll auch in den kommenden Jahren im Interesse einer kontinuierlichen und nachhaltigen Erwerbungspolitik aus Studienbeitragsmitteln erfolgen.

Ebenfalls fachspezifisch verwendet wurde knapp die Hälfte der Mittel (48 %), um die Bibliotheksausstattung im Zuge von Neuberufungen für den Bereich der Lehre gezielt zu verbessern.

Etwa 22 % der der Universitätsbibliothek zur Verfügung stehenden Studienbeiträge wurden schließlich für fachübergreifende Projekte verwendet, etwa für die weitere Aktualisierung der seit einigen Jahren vorhandenen multidisziplinären eBook-Collections durch Aufnahme von Neuerscheinungen und durch die Ausdifferenzierung des Fächerspektrums sowohl im natur- wie im geisteswissenschaftlichen Bereich. Außerdem konnten weitere bibliographische Datenbanken und elektronische Textcorpora erworben oder lizenziert werden.

Für die Verbesserung der Studienbedingungen in ihren Lesesälen hat die Universitätsbibliothek über *55.000 Euro* Sachmittel aus Studienbeiträgen investiert. So konnte etwa im Jahr 2010 die Zahl der von den Studierenden stark nachgefragten Rollcontainer mehr als verdoppelt werden. Verbessert wurden außerdem die PC-Ausrüstung in den Lesesälen und die Ausstattung der Benutzerarbeitsplätze.

Im Laufe des Berichtsjahres übertrugen mehrere Fächer einzelner Fachbereiche der Universitätsbibliothek Anteile der ihnen zur Verfügung stehenden Studienbeitragsmittel, so dass noch insgesamt rund *128.000 Euro*<sup>17</sup> zusätzlich für die Literaturversorgung dieser Disziplinen genutzt werden konnten.

Die aus Studienbeiträgen erworbenen Medien sind im elektronischen Katalog der Bibliothek mit dem Vermerk »Finanziert aus Studienbeiträgen« gekennzeichnet und entsprechend abrufbar.

---

<sup>17</sup> Unter Berücksichtigung eines Übertrags in 2009 seitens der Fächer zur Verfügung gestellter Mittel in Höhe von *49.500 Euro*

Die Universitätsbibliothek hat 2010 bis auf einen Restbetrag in Höhe von *15.000 Euro* sämtliche Mittel zur Verbesserung der Literaturversorgung verausgaben können.

Neben den genannten Mitteln zur Verbesserung der Literaturversorgung standen der Universitätsbibliothek Sachmittel aus Studienbeiträgen in Höhe von nochmals *80.000 Euro* zweckgebunden zur Verfügung, durch deren Einsatz großzügige Öffnungszeiten etwa der Bereichsbibliothek Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ermöglicht wurden.

## II. Dezentrale Maßnahmen

### **Mittel, die formelgestützt an die Fachbereiche direkt ausgeschüttet werden, um vor Ort Verbesserungen in Studium und Lehre herbeizuführen**

Die direkt den Fachbereichen in Höhe von *3,35 Mio. Euro* zur Verfügung gestellten Mittel wurden auch im Haushaltsjahr 2010 unter Anwendung des vorjährigen Verteilungsschlüssel ausgeschüttet. Dieser berücksichtigt zu 70 % Lehnachfrage (aufwandsorientiert) und zu 30 % Studienäquivalente (aufkommensorientiert).<sup>18</sup>

Die Fachbereiche haben die ihnen 2010 in Höhe von *3,505 Mio. Euro*<sup>19</sup> zur Verfügung stehenden Mittel bis auf einen Betrag in Höhe von *273.500 Euro* verausgabt, die den Fachbereichen sodann im Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung stehen werden. So wurden *2,3 Mio. Euro* (66 % des Verfügungsvolumens) in Personalmaßnahmen im Wissenschaftlichen Dienst (inkl. studentische Hilfskräfte) investiert; zusätzlich wurden *234.000 Euro* zur Finanzierung von Lehraufträgen und Gastvorträgen genutzt. Im Übrigen sind die Mittel wie in den Vorjahren genutzt worden, um Lehrmaterialien und Aufwendungen für Exkursionen zu bezuschussen; vor Ort Literatur/Medien und Lizenzen vorhalten zu können oder die Geräte-/und Labor- bzw. PC-Arbeitsplatzausstattung zu arrondieren. Einzelheiten zur dezentralen Verwendung der Mittel in 2010 werden den Jahresberichten der Fachbereiche zu entnehmen sein.

Aus dem Programm zur Schaffung kapazitätsneutraler Professuren und zum Abbau defizitärer Lehrausstattung sind *120.000 Euro* dazu genutzt worden, Defizite in der Geschichte, in der Geographie, in der Informatik sowie in der Kognitionswissenschaft zu mindern. Die nicht verwendeten Mittel in Höhe von *230.000 Euro* sind beschlussgemäß der Rücklage aus Studienbeiträgen zugeführt worden.

---

<sup>18</sup> Siehe Anhang

<sup>19</sup> Davon übertragene Restmittel aus 2009: *155.000 Euro*

## Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge – 2011

Im Haushaltsjahr 2011 werden bedingt durch steigende Studierendenzahlen Mittel aus Studienbeiträgen in Höhe von *7.85 Mio. Euro* verteilt. Das Präsidium hat den Empfehlungen der Gremien folgend Ende Februar 2011 beschlossen, die Verteilung dieses Volumens auf die vier Säulen wie folgt umzusetzen:

### I. Mittel für Dezentrale Maßnahmen

#### **Mittel, die formelgestützt an die Fachbereiche direkt ausgeschüttet werden, um vor Ort Verbesserungen in Studium und Lehre herbeizuführen**

Der formelgestützt auf die Fachbereiche entfallende Ansatz des Haushaltsjahres 2010 in Höhe von 3,35 Mio. Euro wird für 2011 auf *3,6 Mio. Euro* erhöht. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt abermals nach dem eingeführten Verteilungsschlüssel, der zu 70 % Lehrnachfrage (aufwandsorientiert) und zu 30 % Studienäquivalente (aufkommensorientiert) berücksichtigt.<sup>20</sup> Überdies verbleiben den Fachbereichen die Übertragungsreste entsprechend des Beschlusses des AFH vom 12. Februar 2009. Die Ausgabereiste variieren unter den Fachbereichen, jedoch können die Fachbereiche 2011 inkl. der Ausgabereiste insgesamt über rd. *3,87 Mio. Euro*<sup>21</sup> verfügen.

#### **Mittel, zur Schaffung kapazitätsneutraler Professuren und zum Abbau defizitärer Ausstattungen**

Die im »Programm zur Schaffung kapazitätsneutraler Professuren und zum Abbau defizitärer Ausstattungen« 2010 vorgehaltenen Mittel sollen 2011 um *0,1 Mio. Euro* aufgestockt werden, so dass sie sich auf *0,45 Mio. Euro* belaufen. Mit diesen Mitteln sollen 2010 eingeleitete Maßnahmen wie z. B. in der Mathematik, in der Geographie, in der Geschichte, in den Rechtswissenschaften und in der Anglistik finanziert und geplante Maßnahmen wie z. B. in der Informatik umgesetzt werden. Zudem könnten weitere Maßnahmen, die sich im Zuge der Planungsgespräche 2011 mit den Fächern ergeben, in Angriff genommen werden. Die Übertragung eines Ausgaberestes aus 2010 in 2011 erfolgt an dieser Stelle nicht.

---

<sup>20</sup> Siehe zur Verteilung im Einzelnen im Anhang

<sup>21</sup> Entsprechend der 15 % Klausel; vorbehaltlich des Jahresabschlusses 2010

## II. Mittel für Zentrale Maßnahmen

### Mittel zur Verbesserung der Infrastruktur und für fachbereichsübergreifende Aufgaben

Zur Verbesserung der Infrastruktur und für fachbereichsübergreifende Aufgaben werden *2,85 Mio. Euro* vorgehalten. Berücksichtigt ist mit rd. *1,75 Mio. Euro* die Fortführung von bereits in den Vorjahren erfolgreich durchgeführten und inzwischen auf Dauer angelegten Maßnahmen u. a. im Campusmanagement, im Professionalisierungsbereich, zum Erwerb von Fremdsprachen oder zur Realisierung einer familienfreundlichen Hochschule.

Für derzeit befristete bzw. einmalig zu finanzierende und bereits beschlossene Maßnahmen sind in 2011 bereits rd. *0,8 Mio. Euro* gebunden. So u. a. für die Transpondergrundausrüstung der Studierenden, die Gewährung von Mobilitätzuschüssen für Auslandsaufenthalte oder von Zuschüssen für Exkursionen ins Ausland, die Durchführung von Interkulturellem Mentoring und Maßnahmen im Kontext der Weiterentwicklung der Prüfungsverwaltung sowie für die medientechnische Ausstattung von Lehrveranstaltungsräumen.

Weiterer Bedarf in Höhe von *0,28 Mio. Euro* resultiert zum einen daraus, dass

- Reinvestitionen von fachbereichsspezifischen CIP-Pools zukünftig dauerhaft zentral finanziert werden sollen. Vorgehalten werden hierfür *0,2 Mio. Euro*; ein Betrag, um den die Fachbereiche finanziell entlastet werden, da diese Reinvestitionen sonst vollständig aus ihrem Budget zu bestreiten wären;
- Software im Kontext der Weiterentwicklung der Prüfungsverwaltung zu finanzieren sein wird;
- Maßnahmen realisiert werden sollen, die die Kommunikation über die Verausgabung der Studienbeiträge sowohl auf dezentraler als auf zentraler Ebene fördern bzw. optimieren;
- daneben in einem ersten Schritt Maßnahmen zur Optimierung der Beratungs- und Informationsangebote für Studienanfängerinnen und -anfänger mit besonderem Fokus auf Nachrückerinnen und Nachrücker ergriffen werden sollen.

### Besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre

Für besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre (Zentrale Studienkommission) sollen *0,2 Mio. Euro* und somit *0,1 Mio. Euro* mehr als im Vorjahr zur Verfügung gestellt werden.

Für das Haushaltsjahr 2011 bestehen bereits Bindungen in Folge vorjährig beschlossener und infolgedessen fortzusetzender Maßnahmen in Höhe von rd. *61.500 Euro*. Dies umfasst u. a. personelle Maßnahmen zur Administration der Prüfungsverwaltung und -organisation in den lehramtsbezogenen Mehr-Fächer-Studiengängen (Anrechnungsstelle »Mehr-Fächer-Studiengänge«), die Fortführung des Tutorenprogramms, die Finanzierung von Lehraufträgen zur Sprecherziehung für lehramtsorientierte Studierende und die anteilige Bereitstellung von Personalmitteln für die Sozialberatung für Studierende in der Psychosozialen Beratungsstelle<sup>22</sup>.

Erwartet werden für 2011 zudem Finanzierungsanträge zur Fortsetzung von vorjährigen Maßnahmen in einem Umfang von insgesamt *13.500 Euro* (u. a. Fortführung der Methodenschule; abermaliges Angebot des Seminars Radiojournalismus), so dass für 2011 bereits insgesamt rd. *75.000 Euro* verplant sind. Unter Berücksichtigung dessen und aufgrund der in der ZSK erfolgten Beratung über modifizierte Vergabekriterien wird grundsätzlich weiteres Potenzial gesehen für die Beantragung und Realisierung von Maßnahmen für fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre und somit ein – im Vergleich zu 2010 – erhöhter Mittelbedarf.

Der Verfügungsrahmen wird durch Übertragung eines Ausgaberesstes entsprechend der 15 % Klausel (*15.000 Euro*) erweitert, sodass die ZSK im kommenden Haushaltsjahr über insgesamt *0,215 Mio. Euro* verfügen kann.

### **Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung**

Der Universitätsbibliothek werden *0,75 Mio. Euro* zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden zum Großteil fachbezogen und -übergreifend gebunden sein. Sie werden eingesetzt zur Konsolidierung und Weiterführung des erreichten Niveaus der Versorgung besonders im Bereich der elektronischen Informationsmittel durch Erneuerung von Lizenzen oder Aufnahme von Neuerscheinungen etwa in den eBook-Collections. Wie im Vorjahr werden auch wieder Mittel in die Verbesserung der Bibliotheksausstattung im Zuge von Neuberufungen fließen. Weiteres Ziel ist die kontinuierliche Aktualisierung des Bestandes durch die Erwerbung von Lehrbüchern und neu erscheinender Studienliteratur.

Die erweiterten Öffnungszeiten sollen wie im Jahr 2010 durch die unterstützende Finanzierung aus Studienbeiträgsmitteln ermöglicht werden.

---

<sup>22</sup> Einrichtung des Studentenwerks



## Häufig gestellte Fragen

> Studienbeiträge (§ 11 Niedersächsisches Hochschulgesetz)

### **Weshalb werden Studienbeiträge eingeführt?**

Der staatliche Zuschuss an die Hochschulen hat aufgrund der Finanzsituation der öffentlichen Hand seine Grenze erreicht. Er entspricht im Wesentlichen den staatlichen Aufwendungen für die Hochschulen im Durchschnitt der OECD-Staaten. In anderen Ländern wird teilweise erheblich mehr in die Hochschulen investiert, weil zusätzliche Mittel aus anderen Quellen, insbesondere aus Studienbeiträgen und -gebühren, zur Verfügung stehen. Studienbeiträge sollen vorrangig zur Verbesserung der Finanzausstattung der Hochschulen führen. Ferner wird mit der Einführung von Studienbeiträgen in Niedersachsen der Wettbewerb um zahlende Studierende zu einer Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen führen. Studiengänge werden attraktiver ausgestaltet und effizienter studierbar. Im Übrigen wird den Studierenden durch die Zahlung eines Studienbeitrages die Werthaltigkeit des Studiums bewusster werden, was zu einem zielorientierteren Studierverhalten und damit zu einer Verkürzung der bisherigen Studienzeiten führen wird. Es ist zu erwarten, dass damit das vergleichsweise hohe Durchschnittsalter der deutschen Hochschulabsolventinnen und -absolventen deutlich gesenkt werden kann.<sup>23</sup>

### **Was ist mit Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen gemeint?**

Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen stehen den Hochschulen zur Verfügung. Damit wird allgemein das Ziel verfolgt, die Studienbedingungen zu verbessern. Als Beispiele dafür können Personalkosten insbesondere für Mentorinnen und Mentoren, Tutorinnen und Tutoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, auch sachbezogene Aufwendungen wie die Verbesserung der Ausstattung und Nutzung elektronischer Medien, der Beratung der Studierenden, die Verlängerung von Öffnungszeiten der Bibliotheken und die Verbesserung des Bibliotheksservices etc. genannt werden. Entscheidend ist, dass die Mittel aus Studienbeiträgen zur Verbesserung der Studienbedingungen, nicht aber zur quantitativen Ausweitung des curricularen Lehrangebots eingesetzt werden.<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Quelle:

[www.mwk.niedersachsen.de/live/live.php?&navigation\\_id=6325&article\\_id=18992&\\_psmand=19](http://www.mwk.niedersachsen.de/live/live.php?&navigation_id=6325&article_id=18992&_psmand=19);  
Stand September 2009

<sup>24</sup> Siehe FN 23

### **Wer erhebt die Studienbeiträge?**

Studienbeiträge werden von den Hochschulen erhoben. Sie sind für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen. Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen werden weder ganz oder teilweise in den allgemeinen Landeshaushalt fließen, noch werden sie auf die staatlichen Zuschüsse angerechnet.<sup>25</sup>

### **Von wem sind Studienbeiträge zu erheben?**

Studienbeiträge sind grundsätzlich von Studierenden in allen grundständigen und konsekutiven (= aufeinander aufbauenden) Studiengängen zu entrichten. Dies gilt auch für ein Zweitstudium. Der Beitrag ist für jedes Semester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester zu zahlen. Bei Bachelor- und Masterstudiengängen wird der Beitrag erhoben für die Regelstudienzeit des grundständigen Studienganges plus vier Semester zuzüglich der Regelstudienzeit des Masterstudienganges (die vier Semester werden nur einmal hinzugerechnet). Nach Überschreiten dieser Zeitdauer sind Langzeitstudiengebühren zu zahlen, wobei Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet werden.

### **Wer ist von der Pflicht, Studienbeiträge zu entrichten, befreit?**

Befreiungstatbestände wurden u. a. für Studierende geschaffen, die durch die Erziehung von Kindern oder durch die Pflege von nahen Angehörigen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sind. Des Weiteren sind u. a. Studierende befreit, die ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester absolvieren oder die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind.

### **Sind Promotionsstudierende von den Studienbeiträgen befreit?**

Ja, denn Studienbeiträge werden nur von Studierenden in grundständigen Studiengängen sowie in konsekutiven Masterstudiengängen erhoben. »Die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses ist eine besonders wichtige, dem öffentlichen Interesse dienende Aufgabe der Hochschulen. Sie sollen darauf hinwirken, dass sich besonders befähigte Absolventinnen und Absolventen für die wissenschaftliche Laufbahn entscheiden, promovieren und vielleicht sogar eine Professur anstreben.«<sup>26</sup>

### **In welchen Fällen kann der Studienbeitrag erlassen werden?**

Ein Erlass oder Teilerlass der Studienbeiträge ist möglich, wenn die Zahlung dieser Gebühr zu einer unbilligen Härte führen würde. Regelbeispiele finden sich in § 14 Absatz 2 NHG.

---

<sup>25</sup> Siehe FN 23

<sup>26</sup> Siehe FN 23

### **Wann ist der Studienbeitrag fällig?**

Der Studienbeitrag wird gemäß § 14 Absatz 1 NHG erstmals mit der Einschreibung und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist zusammen mit dem Semesterbeitrag fällig, sofern nicht nachgewiesen wird, dass ein Darlehensantrag bei der N-Bank/KfW gestellt wurde.

### **Was passiert, wenn keine Studienbeiträge bezahlt werden?**

Studierende haben nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz Studienbeiträge an die Hochschule zu entrichten oder nachzuweisen, dass sie ein Studienbeitragsdarlehen nach § 11a NHG beantragt haben. Kommt eine Studierende oder ein Studierender dieser Pflicht nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht nach, so bestimmt § 19 Absatz 6 Satz 3 NHG, dass die oder der Studierende mit Fristablauf zum Ende des Semesters kraft Gesetzes exmatrikuliert ist.

> Studienbeitragsdarlehen (§ 11 a Niedersächsisches Hochschulgesetz)

### **Wer hat Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen?**

Antragsberechtigt für das Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen sind deutsche und andere Studierende aus EU-Staaten, Studierende aus EWR-Staaten, deren Familienangehörige, heimatlose Ausländerinnen und Ausländer sowie Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben (Bildungsinländer). Das Höchstalter liegt bei 35 Jahren – wobei dies nicht für Studierende gilt, die aus persönlichen oder familiären Gründen (insb. Erziehung von Kindern bis 14 Jahre) gehindert waren, das Studium eher aufzunehmen oder die infolge einschneidender Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden sind. Das Darlehen dient ausschließlich zur Finanzierung der Studienbeiträge und wird direkt an die Hochschule ausgezahlt. Informationen über die Studienbeitragsdarlehen finden sich auf den Internetseiten der

- NBank

[www.nbank.de/Privatpersonen/Arbeitsmarkt/Bildung\\_und\\_Qualifizierung/Nieders-Studienbeitragsdarlehen.php](http://www.nbank.de/Privatpersonen/Arbeitsmarkt/Bildung_und_Qualifizierung/Nieders-Studienbeitragsdarlehen.php)

und der

- KfW Förderbank

[www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Niedersachsen\\_-\\_Studienbeitragsdarlehen\\_/index.jsp](http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Niedersachsen_-_Studienbeitragsdarlehen_/index.jsp)

**Müssen Sicherheiten vorgelegt werden, um das Studienbeitragsdarlehen zu bekommen?**

Nein. Das zinsgünstige Studienbeitragsdarlehen wird unabhängig von den Vermögensverhältnissen der Studierenden oder deren Eltern angeboten.<sup>27</sup>

**Welche Folgen hat die Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens?**

Der Antrag gilt gegenüber der Hochschule als Nachweis, dass der Studienbeitrag bezahlt wurde. Wenn der Kreditvertrag zustande gekommen ist, überweist die Bank die fälligen Studienbeiträge direkt an die Hochschule. Kommt der Kreditvertrag nicht zustande, sind die Studierenden selber verpflichtet die Beitragszahlung sicherzustellen.

**In welcher Höhe wird das Studienbeitragsdarlehen gewährt, und wann muss es zurückgezahlt werden?**

Das Studienbeitragsdarlehen wird in Höhe des Studienbeitrages bewilligt. Dieses Darlehen wird für die Regelstudienzeit zuzüglich weiterer vier Semester oder Trimester gewährt. Die Rückzahlung des Darlehens beginnt zwei Jahre nach Beendigung des Studiums; die hierfür erforderliche Einkommensgrenze ist in Anlehnung an die im BAföG definierte Einkommensgrenze – derzeit 1.040 Euro zzgl. 520 Euro für den Ehegatten sowie 470 Euro pro Kind – zuzüglich 100 Euro festgelegt.<sup>28</sup>

**Wie hoch sind die Rückzahlungsraten?**

Die monatliche Rückzahlungsmindestrate beträgt zur Zeit 20 Euro.<sup>29</sup> Es besteht die Möglichkeit, das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ermöglicht jedoch keinen Nachlass.

**Wer kommt für Studierende auf, die später ihr Darlehen nicht zurückzahlen können?**

Zur Sicherung von Darlehen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht zurückgezahlt werden, wird bei dem Kreditinstitut ein Ausfallfonds gebildet, der aus Beiträgen der Hochschulen gespeist wird.<sup>30</sup>

---

<sup>27</sup> Siehe FN 23

<sup>28</sup> Siehe FN 23

<sup>29</sup> Siehe FN 23

<sup>30</sup> Siehe FN 23

# Auszug aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz

i.d.F.v. 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 10.6.2010

## § 3

### Aufgaben der Hochschulen

(1) <sup>1</sup>Aufgaben der Hochschulen sind

1. die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat,
2. die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung voraussetzen,
3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
4. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus,
5. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender,
6. die Weiterbildung ihres Personals,
7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und behinderter Studierender, wobei die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,
8. die Vergabe von Stipendien an Studierende insbesondere aufgrund besonderer Leistungen, herausgehobener Befähigungen, herausragender ehrenamtlicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten in der Hochschulsebstverwaltung sowie zur Förderung der unter Nummer 5 genannten Ziele,
9. die Förderung der kulturellen und musischen Belange sowie des Sports an den Hochschulen und
10. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup>Sie wirken dabei untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. <sup>3</sup>Sie können andere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlichen Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen entwickeln und betreiben hochschulübergreifend koordinierte Informationsinfrastrukturen im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren, Einrichtungen zum Einsatz digitaler Medien in der Lehre und anderen Einrichtungen. <sup>2</sup>Sie ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu wissenschaftlicher Information.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Gleichstellungsauftrag). <sup>2</sup>Sie tragen zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung bei.

(4) <sup>1</sup>Den Universitäten und den gleichgestellten Hochschulen obliegt die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. <sup>2</sup>Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung.

(5) <sup>1</sup>Die Medizinische Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin Göttingen (humanmedizinische Einrichtungen) sowie die Tierärztliche Hochschule Hannover erbringen zusätzlich Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens. <sup>2</sup>Die humanmedizinischen Einrichtungen nehmen auch Aufgaben der Krankenversorgung, die Tierärztliche Hochschule Hannover nimmt solche der tiermedizinischen Versorgung wahr. <sup>3</sup>Die humanmedizinischen Einrichtungen und die Tierärztliche Hochschule Hannover beteiligen sich an der Ausbildung von Angehörigen anderer als ärztlicher Heilberufe.

(6) <sup>1</sup>Der Hochschule Emden/Leer obliegt die seemannische Fachschulausbildung als staatliche Aufgabe. <sup>2</sup>Die Organisation der Ausbildung kann abweichend vom Zweiten Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes erfolgen.

(7) <sup>1</sup>Die Hochschulen können im Zusammenwirken mit den Schulen besonders befähigte Schülerinnen und Schüler ausbilden.

(8) <sup>1</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch Verordnung Ämter für Ausbildungsförde-

rung, bei den Hochschulen oder bei Studentenwerken einzurichten und ihnen auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende zu übertragen, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten.<sup>2</sup>In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass die Ämter für Ausbildungsförderung die Studentenwerke zur Durchführung ihrer Aufgaben heranziehen und dass ein an einer Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen eingeschrieben sind.<sup>3</sup>Soweit Ämter für Ausbildungsförderung bei Studentenwerken errichtet sind, ist deren örtliche Zuständigkeit durch Verordnung des Fachministeriums zu bestimmen.

(9)<sup>1</sup>Das Fachministerium kann an Hochschulen Studienkollegs errichten.<sup>2</sup>Das Studienkolleg bereitet die Kollegiatinnen und Kollegiaten, deren ausländische Bildungsnachweise einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen, auf die nach § 18 Abs. 11 Satz 1 abzulegende Prüfung vor.<sup>3</sup>Es vermittelt ihnen insbesondere den für ein erfolgreiches Studium notwendigen Bildungsstand.

### Dritter Abschnitt

## **Studienbeiträge und Studiendarlehen; Verwaltungskostenbeitrag; Gebühren und Entgelte**

### **§ 11**

#### **Studienbeiträge**

(1)<sup>1</sup>Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden in grundständigen Studiengängen sowie in Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien Studienbeiträge.<sup>2</sup>Die Studienbeiträge sind für jedes Semester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester in Höhe von 500 Euro und für jedes Trimester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Trimester von 333 Euro je Trimester zu erheben; Studienzeiten an in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschulen, die in staatlicher Verantwortung stehen oder dauerhaft staatlich gefördert sind, werden angerechnet.<sup>3</sup>Für je zwei Semester oder Trimester eines Teilzeitstudiums im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 verlängert sich der Zeitraum nach Satz 2 um ein Semester oder Trimester, wenn nach der Festlegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 im Teilzeitstudium höchstens 50 vom Hundert der Leistungspunkte eines Vollzeitstudiengangs erworben werden können.<sup>4</sup>Ist die Obergrenze für die Leistungspunkte höher oder niedriger, so ist die Verlängerung entsprechend

kürzer oder länger.<sup>5</sup> Bruchteile werden addiert und anschließend auf volle Semester oder Trimester aufgerundet.<sup>6</sup> Für das Studium in einem Teilzeitstudiengang gelten die Sätze 3 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich nur der die Regelstudienzeit übersteigende Zeitraum nach Satz 2 verlängert und an die Stelle einer Festlegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 die Prüfungsordnung für den Teilzeitstudiengang tritt.<sup>7</sup> Die Höhe der Studienbeiträge nach Satz 2 vermindert sich für Studierende, die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 zugelassen sind und für Studierende in Teilzeitstudiengängen in dem Maß, in dem weniger Leistungspunkte erworben werden können, als in einem Vollzeitstudiengang.<sup>8</sup> § 13 Abs. 8 bleibt unberührt.

(2)<sup>1</sup> Die Einnahmen hat die Hochschule einzusetzen, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern; sie kann sie auch für die Vergabe von Stipendien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sowie zur Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur einsetzen.

<sup>2</sup> Sofern aus den Einnahmen zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf dieses nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.<sup>3</sup> Die Hochschule kann bis zu 15 vom Hundert der Einnahmen aus den Studienbeiträgen einer Stiftung des bürgerlichen Rechts zur Verfügung stellen, die die Erträge aus diesen Einnahmen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Vergabe von Stipendien an Studierende verausgabt und in der die Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss besitzt.<sup>4</sup> Die Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung können stattdessen bis zu 15 vom Hundert der Einnahmen aus den Studienbeiträgen in das Stiftungsvermögen überführen; für die Zweckbindung gilt Satz 3 entsprechend.<sup>5</sup> Die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen trifft das Präsidium unter Beteiligung der Studierenden.

(3)<sup>1</sup> Die Einnahmen nach Absatz 1 dürfen bis zu einer zweckentsprechenden Verwendung durch die Hochschule bei einer Bank oder Sparkasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Zins bringend angelegt werden.<sup>2</sup> Bei einer Anlage in Wertpapieren sind die Grundsätze des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten.<sup>3</sup> Die Hochschule hat die Erträge aus einer Anlage nach Satz 1 den Einnahmen aus Studienbeiträgen zuzuführen.

(4)<sup>1</sup> Von der Erhebung der Studienbeiträge sind Studierende ausgenommen, die

1. ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreuen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen,
3. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, ohne hierfür beurlaubt zu sein, für insgesamt bis zu zwei Semester,
4. gleichzeitig bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort den Studienbeitrag entrichten,
5. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolvieren,
6. ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolvieren,
7. das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte absolvieren oder nachbereiten oder
8. nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 von der Zahlung eines Verwaltungs-kostenbeitrages ausgenommen sind.

<sup>2</sup>Bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule oder an mehreren Hochschulen in Niedersachsen wird der Studienbeitrag nur einmal erhoben. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 verlängert sich der in Absatz 1 festgelegte Zeitraum um die Zeit, für die Studienbeiträge nicht erhoben wurden.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, gegenüber der Hochschule auf Verlangen die Angaben zu machen, die für die Erhebung der Studienbeiträge erforderlich sind, und hierfür Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Studierende, die dieser Verpflichtung in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu entrichten.

(6) <sup>1</sup>Sofern Studierende in hochschulübergreifenden Studiengängen an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, können die Hochschulen nach Maßgabe einer Vereinbarung von der Erhebung des Studienbeitrages, des Verwaltungskostenbeitrages und der Langzeitstudiengebühren ganz oder teilweise absehen. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass die einzelnen Beiträge und Gebühren insgesamt mindestens in der Höhe festgesetzt werden, wie sie von den Studierenden der jeweiligen Hochschule im Regelfall zu entrichten sind. <sup>3</sup>Verfügt die oder der Studierende an einer Hochschule eines anderen Bundeslandes über ein Studienguthaben, so kann dies abweichend von Satz 2 bei der Festsetzung des Studienbeitrages oder der Langzeitstudiengebühren nach Satz 1 entsprechend berücksichtigt werden.

## § 11 a

### Anspruch auf Darlehensgewährung

(1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die mit ihrer Einschreibung zur Zahlung von Studienbeiträgen nach § 11 verpflichtet sind, sowie Studierende, die zur Zahlung von Studienbeiträgen nach § 11 verpflichtet sind, haben nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 im Rahmen eines Erststudiums einen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens in Höhe des Studienbeitrages. <sup>2</sup>Anspruchsberechtigten nach Satz 1, die mindestens zwei Geschwister haben, wird das Studiendarlehen zinsfrei gewährt. <sup>3</sup>Die Gewährung von Studiendarlehen wird einem Kreditinstitut, das öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, zur Wahrnehmung im eigenen Namen übertragen.

(2) <sup>1</sup>Anspruchsberechtig nach Absatz 1 sind

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Familienangehörige von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 158 S. 77, Nr. L 229 S. 35) genießen,
4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950),
5. Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben.

<sup>2</sup>Keinen Anspruch auf ein Studiendarlehen nach Absatz 1 hat, wer bei Aufnahme des Erststudiums das 35. Lebensjahr vollendet hat. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Studierende,

1. die aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu 14 Jahren, gehindert waren, das Studium zu beginnen,
2. die infolge einer einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden sind,
3. die die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben haben,
4. oder die eine Hochschulzugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen.

<sup>4</sup>Satz 3 gilt nur, wenn die oder der Studierende das Studium unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe nach Satz 3 Nr. 1, dem Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 3 Nr. 2 oder dem Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 3 Nr. 3 aufnimmt.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Regelstudienzeit eines grundständigen Studiums sowie eines Masterstudienganges im Rahmen eines konsekutiven Studienganges zuzüglich vier weiterer Semester oder Trimester. <sup>2</sup>Für Studierende in Teilzeitstudiengängen und für Studierende, die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 für ein Teilzeitstudium zugelassen sind, verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 entsprechend § 11 Abs. 1 Sätze 3 bis 6. <sup>3</sup>Studienzeiten an in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschulen, die in staatlicher Verantwortung stehen oder dauerhaft staatlich gefördert sind, sind anzurechnen. <sup>4</sup>Zeiten der Beurlaubung sind nicht anzurechnen. <sup>5</sup>Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, so erhöht sich der Anspruch nach Absatz 1 einmalig um die zusätzlich erforderliche Studienzeit.

(4) <sup>1</sup>Die Rückzahlung des Studiendarlehens darf frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums, spätestens nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit, verlangt werden, sofern die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ein Einkommen erzielt, das die in § 18 a Abs. 1 BAföG genannte Einkommensgrenze um mindestens 100 Euro übersteigt. <sup>2</sup>Die Rückzahlung des Studiendarlehens entfällt, soweit das Studiendarlehen einschließlich der Zinsen zusammen mit den Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG 15.000 Euro überschreitet.

(5) <sup>1</sup>Zur Sicherung der Rückzahlung der Darlehen an das Kreditinstitut nach Absatz 1 Satz 2 übernimmt das Land eine Ausfallbürgschaft. <sup>2</sup>Zur Finanzierung dieser Ausfallbürgschaft sowie der sonstigen aus dem Darlehensprogramm erwachsenen Lasten richten die Hochschulen in staatlicher Verantwortung bei dem Kreditinstitut einen für diese Zwecke ausreichend ausgestatteten Fonds ein. <sup>3</sup>Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung führen Beiträge an den Fonds ab, die nach der Anzahl der Studienbeitragspflichtigen im Sinne von § 11 Abs. 1 zu bemessen sind. <sup>4</sup>Die Höhe der Beiträge an den Fonds, die Voraussetzungen zu dessen Inanspruchnahme sowie das Verfahren regelt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung.

(6) <sup>1</sup>Das Kreditinstitut verwaltet den nach Absatz 5 Satz 2 eingerichteten Fonds im Auftrag der Hochschulen in staatlicher Verantwortung treuhänderisch auf der Grundlage einer mit dem Fachministerium zu schließenden Vereinbarung. <sup>2</sup>Bei der Einrichtung des Fonds und bei Geschäften zugunsten oder zulasten des Fonds handelt das Fachministerium auch im Namen und in Vertretung der Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 55.

## § 12

### Verwaltungskostenbeitrag

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für ihren Träger von den Studierenden für jedes Semester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 75 Euro und für jedes Trimester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro.

<sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind

1. ausländische Studierende, die eingeschrieben werden
  - a) aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder
  - b) im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden,
2. Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort den Verwaltungskostenbeitrag entrichten,
3. Studierende, die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind,
4. Studierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten, und
5. Studierende an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungskostenbeitrag wird erhoben für das Leistungsangebot der Einrichtungen zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden. <sup>2</sup>Hierzu zählt insbesondere das Leistungsangebot der Verwaltungseinrichtungen für die Immatrikulation, für Prüfungen, für Praktika, für Studienberatung ohne Studienfachberatung und für akademische Auslandsangelegenheiten. <sup>3</sup>Nicht dazu gehört das Leistungsangebot zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung sowie in Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren für den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung.

## § 14

### Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Der Studienbeitrag nach § 11, der Verwaltungskostenbeitrag nach § 12, die Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 3 werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist. <sup>2</sup>Die Gebühr nach § 13 Abs. 5 wird mit der Anmeldung fällig. <sup>3</sup>Entgelte sind vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. <sup>4</sup>Die Hochschule kann für die Fälligkeit der Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 3 abweichende Regelungen treffen.

(2) <sup>1</sup>Der Studienbeitrag nach § 11 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. <sup>2</sup>Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich des Studienbeitrages und der Langzeitstudiengebühr in der Regel vor

1. bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung oder
2. bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

<sup>3</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen. <sup>4</sup>Ein Antrag nach Satz 1 kann längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.

## Anhang – Zuweisungen Fachbereiche 2010

Lehreinheit/ Fachbereich	Studienäquivalente		Lehrnachfrage		Studienäquival. : Lehrnachfrage im Verhältnis 30 : 70	Verteilung Euro
	absolut	%	absolut	%		
Sozialwissenschaften	611,93	8,79%	346,94	5,94%	6,79%	227.587 €
<b>Summe FB 1</b>	<b>611,93</b>	<b>8,79%</b>	<b>346,94</b>	<b>5,94%</b>	<b>6,79%</b>	<b>227.587 €</b>
Geographie	153,89	2,21%	143,69	2,46%	2,38%	79.891 €
Geschichte	146,20	2,10%	145,42	2,49%	2,37%	79.476 €
Kunstgeschichte	55,12	0,79%	47,35	0,81%	0,80%	26.964 €
Kunst/Kunstpädagogik	62,04	0,89%	137,10	2,35%	1,91%	63.991 €
Philosophie	77,62	1,11%	56,70	0,97%	1,01%	33.963 €
Textiles Gestalten	35,76	0,51%	62,84	1,08%	0,91%	30.389 €
<b>Summe FB 2</b>	<b>530,63</b>	<b>7,62%</b>	<b>593,10</b>	<b>10,15%</b>	<b>9,39%</b>	<b>314.674 €</b>
Musik	67,42	0,97%	132,32	2,27%	1,88%	62.849 €
Pädagogik	436,66	6,27%	324,91	5,56%	5,77%	193.449 €
Sachunterricht	41,16	0,59%	51,67	0,88%	0,80%	26.680 €
Sport	80,76	1,16%	153,53	2,63%	2,19%	73.287 €
Evangelische Theologie	81,42	1,17%	79,56	1,36%	1,30%	43.690 €
Islam. Religionspädagogik	24,49	0,35%	23,35	0,40%	0,39%	12.910 €
Katholische Theologie	102,96	1,48%	103,37	1,77%	1,68%	56.354 €
<b>Summe FB 3</b>	<b>834,87</b>	<b>11,99%</b>	<b>868,71</b>	<b>14,87%</b>	<b>14,01%</b>	<b>469.219 €</b>
Physik	157,15	2,26%	192,99	3,30%	2,99%	100.154 €
<b>Summe FB 4</b>	<b>157,15</b>	<b>2,26%</b>	<b>192,99</b>	<b>3,30%</b>	<b>2,99%</b>	<b>100.154 €</b>
Biologie	446,03	6,40%	560,74	9,60%	8,64%	289.474 €
Chemie	107,60	1,54%	152,23	2,61%	2,29%	76.641 €
<b>Summe FB 5</b>	<b>553,63</b>	<b>7,95%</b>	<b>712,98</b>	<b>12,21%</b>	<b>10,93%</b>	<b>366.115 €</b>
Mathematik	320,43	4,60%	281,86	4,83%	4,76%	159.392 €
Informatik	151,53	2,18%	132,99	2,28%	2,25%	75.256 €
Angew. Systemwiss.	36,90	0,53%	38,83	0,66%	0,62%	20.912 €
Geoinformatik	53,29	0,77%	53,35	0,91%	0,87%	29.107 €
<b>Summe FB 6</b>	<b>562,15</b>	<b>8,07%</b>	<b>507,03</b>	<b>8,68%</b>	<b>8,50%</b>	<b>284.667 €</b>
Anglistik	185,42	2,66%	181,35	3,10%	2,97%	99.559 €
Germanistik	272,51	3,91%	266,30	4,56%	4,37%	146.230 €
Literaturwissenschaft	0,27	0,00%	0,18	0,00%	0,00%	109 €
Sprachwissenschaft	4,38	0,06%	3,52	0,06%	0,06%	2.047 €
Romanistik	231,70	3,33%	216,93	3,71%	3,60%	120.521 €
Latein	66,16	0,95%	66,95	1,15%	1,09%	36.424 €
<b>Summe FB 7</b>	<b>760,44</b>	<b>10,92%</b>	<b>735,22</b>	<b>12,59%</b>	<b>12,09%</b>	<b>404.891 €</b>
Gesundheit	149,02	2,14%	199,01	3,41%	3,03%	101.396 €
Kognitionswissenschaft	197,45	2,84%	130,68	2,24%	2,42%	80.954 €
Psychologie	556,07	7,98%	516,62	8,84%	8,59%	287.643 €
<b>Summe FB 8</b>	<b>902,54</b>	<b>12,96%</b>	<b>846,31</b>	<b>14,49%</b>	<b>14,03%</b>	<b>469.993 €</b>
Wirtschaftswissenschaften	827,23	11,88%	453,83	7,77%	9,00%	301.565 €
<b>Summe FB 9</b>	<b>827,23</b>	<b>11,88%</b>	<b>453,83</b>	<b>7,77%</b>	<b>9,00%</b>	<b>301.565 €</b>
Rechtswissenschaften	1.223,59	17,57%	584,29	10,00%	12,27%	411.136 €
<b>Summe FB 10</b>	<b>1.223,59</b>	<b>17,57%</b>	<b>584,29</b>	<b>10,00%</b>	<b>12,27%</b>	<b>411.136 €</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>6.964,16</b>	<b>100,00%</b>	<b>5.841,40</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>3.350.000 €</b>

## Anhang – Zuweisungen Fachbereiche 2011

Lehreinheit/ Fachbereich	Studienäquivalente		Lehrnachfrage		Studienäquival. : Lehrnachfrage im Verhältnis 30 : 70	Verteilung Euro
	absolut	%	absolut	%		
Sozialwissenschaften	553,12	7,79%	295,90	4,87%	5,74%	206.710 €
<b>Summe FB 1</b>	<b>553,12</b>	<b>7,79%</b>	<b>295,90</b>	<b>4,87%</b>	<b>5,74%</b>	<b>206.710 €</b>
Geographie	139,62	1,97%	127,79	2,10%	2,06%	74.179 €
Geschichte	154,72	2,18%	150,53	2,48%	2,39%	85.940 €
Kunstgeschichte	62,30	0,88%	53,04	0,87%	0,87%	31.448 €
Kunst/Kunstpädagogik	71,75	1,01%	147,29	2,42%	2,00%	71.938 €
Philosophie	70,90	1,00%	50,89	0,84%	0,89%	31.867 €
Textiles Gestalten	56,77	0,80%	86,85	1,43%	1,24%	44.620 €
<b>Summe FB 2</b>	<b>556,06</b>	<b>7,83%</b>	<b>616,49</b>	<b>10,14%</b>	<b>9,44%</b>	<b>339.992 €</b>
Musik	80,93	1,14%	151,82	2,50%	2,09%	75.214 €
Pädagogik	483,80	6,81%	350,41	5,76%	6,08%	218.755 €
Sachunterricht	46,88	0,66%	66,64	1,10%	0,97%	34.742 €
Sport	97,86	1,38%	178,83	2,94%	2,47%	88.981 €
Evangelische Theologie	105,92	1,49%	105,20	1,73%	1,66%	59.693 €
Islam. Religionspädagogik	26,97	0,38%	25,77	0,42%	0,41%	14.781 €
Katholische Theologie	113,82	1,60%	112,41	1,85%	1,77%	63.884 €
<b>Summe FB 3</b>	<b>956,19</b>	<b>13,46%</b>	<b>991,09</b>	<b>16,30%</b>	<b>15,45%</b>	<b>556.049 €</b>
Physik	156,26	2,20%	201,44	3,31%	2,98%	107.227 €
<b>Summe FB 4</b>	<b>156,26</b>	<b>2,20%</b>	<b>201,44</b>	<b>3,31%</b>	<b>2,98%</b>	<b>107.227 €</b>
Biologie	440,58	6,20%	595,47	9,79%	8,71%	313.725 €
Chemie	95,40	1,34%	135,52	2,23%	1,96%	70.658 €
<b>Summe FB 5</b>	<b>535,97</b>	<b>7,55%</b>	<b>730,99</b>	<b>12,02%</b>	<b>10,68%</b>	<b>384.383 €</b>
Mathematik	309,46	4,36%	282,97	4,65%	4,56%	164.303 €
Informatik	156,19	2,20%	137,80	2,27%	2,25%	80.847 €
Angew. Systemwiss	48,27	0,68%	44,89	0,74%	0,72%	25.939 €
Geoinformatik	52,07	0,73%	49,84	0,82%	0,79%	28.570 €
<b>Summe FB 6</b>	<b>565,98</b>	<b>7,97%</b>	<b>515,51</b>	<b>8,48%</b>	<b>8,32%</b>	<b>299.659 €</b>
Anglistik	196,71	2,77%	181,45	2,98%	2,92%	105.093 €
Germanistik	399,78	4,22%	281,76	4,63%	4,51%	162.332 €
Romanistik	255,04	3,59%	265,37	4,36%	4,13%	148.737 €
Latein	65,49	0,92%	63,13	1,04%	1,00%	36.115 €
<b>Summe FB 7</b>	<b>817,03</b>	<b>11,50%</b>	<b>791,71</b>	<b>13,02%</b>	<b>12,56%</b>	<b>452.276 €</b>
Gesundheit	169,71	2,39%	221,77	3,65%	3,27%	117.695 €
Kognitionswissenschaft	195,76	2,76%	131,69	2,17%	2,34%	84.332 €
Psychologie	562,84	7,92%	543,37	8,93%	8,63%	310.728 €
<b>Summe FB 8</b>	<b>928,31</b>	<b>13,07%</b>	<b>896,83</b>	<b>14,75%</b>	<b>14,24%</b>	<b>512.755 €</b>
Wirtschaftswissenschaften	752,06	10,59%	448,03	7,37%	8,33%	299.991 €
<b>Summe FB 9</b>	<b>752,06</b>	<b>10,59%</b>	<b>448,03</b>	<b>7,37%</b>	<b>8,33%</b>	<b>299.991 €</b>
Rechtswissenschaften	1.282,13	18,05%	593,73	9,76%	12,25%	440.985 €
<b>Summe FB 10</b>	<b>1.282,13</b>	<b>18,05%</b>	<b>593,73</b>	<b>9,76%</b>	<b>12,25%</b>	<b>440.985 €</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>7.103,11</b>	<b>100,00%</b>	<b>6.081,71</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>3.600.000 €</b>

## Verteilungsvolumen über die Jahre

	2011	2010	2009	2008
<b>Fachbereiche</b>	3,6 <sup>1 2</sup>	3,35 <sup>3</sup>	3,25	3,25
<b>Fachbereiche</b> Programm zur Schaffung kapazitäts- neutraler Professuren und zum Abbau defizitärer Ausstattungen	0,45	0,35	0,25	0
<b>Zentrale Studienkommission</b> Fachbereichsübergreifende Aufgaben in Studium und Lehre	0,2 <sup>2</sup>	0,1	0,1	0,1
<b>Universitätsbibliothek</b>	0,75 <sup>2</sup>	0,75 <sup>3</sup>	0,75	0,75
<b>Infrastruktur</b> und fachbereichsübergreifende Aufgaben	2,85 <sup>2</sup>	2,65 <sup>3</sup>	2,75	2,0
<b>Summe</b>	<b>7.850.000</b>	<b>7.200.000</b>	<b>7.100.000</b>	<b>6.100.000</b>

---

<sup>1</sup> Jeweils in Mio.

<sup>2</sup> Zzgl. Übertragungsrest 2010 entsprechend 15 % Regelung

<sup>3</sup> Zzgl. Übertragungsrest 2009 entsprechend 15 % Regelung

Diese Broschüre finden Sie auch  
im Internet unter der Adresse  
[www.uni-osnabrueck.de/14023.html](http://www.uni-osnabrueck.de/14023.html)

© 2011 bei dem Herausgeber  
Alle Rechte vorbehalten  
Herausgeber: Der Präsident der Universität Osnabrück  
Foto Deckblatt: Michael Münch  
Redaktion: Birgit Brüggemann, Zentrales Berichtswesen;  
Jürgen Wermser, Kommunikation und Marketing  
Druck: Hausdruckerei der Universität Osnabrück  
Auflage: 650 Exemplare